

Instrumentenordnung des Musikverein Ebersbach-Fils e.V.

gemäß Beschluss Vereinsausschuss vom, gültig ab



§ 1 Allgemeines

Gegenstand dieser Instrumentenordnung des Musikvereins sind

- a) Private Instrumente
- b) Vereinsinstrumente
- c) Alle Zubehörteile wie z.B. Instrumentengurte, Instrumentenständer, Marschgabeln, Mundstücke, Blätter, Rohrblätter, Schlagzeugsticks sowie alle Materialien zur Instrumentenpflege wie z.B. Öle, Fette, Gleitmittel, Putztücher sind vom Musiker selbst zu beschaffen und bezahlen.

§ 2 Sorgfaltspflicht

- (1) Jeder Musiker ist für das oder die Instrumente verantwortlich, welche(s) er im Musikverein spielt. Er muss, soweit möglich, deren Wert erhalten und notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen durchführen.
- (2) Tragriemen, Schutzkappen, Gurt und Koffer müssen so in Schuss gehalten werden, dass Beschädigungen des Instruments ausgeschlossen werden können. Schadhafte Teile müssen unverzüglich ersetzt oder repariert werden.
- (3) Werden Instrumente von mehreren Musikern (Gruppe, Register) gespielt (z.B. Schlagzeug), so ist die gesamte Gruppe für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich.

Bei Schäden an solchen Instrumenten, für die keine Einzelperson haftbar gemacht werden kann, gilt die gesamte Gruppe als verantwortlich.

§ 3 Reparaturen

- (1) Reparaturen an Musikinstrumenten können aus verschiedenen Gründen notwendig werden. Folgende Ursachen werden jedoch grundsätzlich unterschieden:
 - a) Verschleiß
 - b) Beschädigung
- (2) Für Reparaturen kommt grundsätzlich der Eigentümer auf.

Schäden an vereinseigenen Instrumenten, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sind vom Mieter des Instruments zu begleichen.
- (3) Bei Beschädigungen durch Dritte, ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen.

Der verantwortliche Musiker ist verpflichtet, soweit möglich, den Verursacher des Schadens zu ermitteln, andernfalls besteht kein Anspruch auf Beteiligung des Vereins.

Lässt sich der Verursacher dennoch nicht ermitteln, so kann über den Instrumentenwart ein Antrag auf Kostenbeteiligung gestellt werden.

§ 4 Instrumentenversicherung und Schadensregulierung

- (1) Alle vereinseigenen Musikinstrumente sind gegen Unfälle und Diebstahl versichert.
Davon ausgenommen sind Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Vorsatz oder grobfahrlässiges Handeln entstehen.
- (2) Private Musikinstrumente können auf Antrag bei der Instrumentenversicherung des Musikvereins mitversichert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Instrumentenwart in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden.
- (3) Die ordnungsgemäße Versicherung der vereinseigenen und der privaten Instrumente obliegt dem Instrumentenwart.
- (4) Jeder Schadensfall ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, an den Instrumentenwart zu melden.
- (5) Wird ein Schaden über die Instrumentenversicherung reguliert, so übernimmt der Verursacher die volle Selbstbeteiligung.
- (6) Bei Schäden durch unsachgemäße Behandlung haftet der Verursacher in voller Höhe für den entstandenen Schaden.
- (7) Die Vorgehensweise bei jedem Schadensfall wird vom Instrumentenwart in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden entschieden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 5 Überlassung von vereinseigenen Instrumenten an Mitglieder des Vereins

- (1) Bei Ausgabe eines Instruments muss ein Mietvertrag mit mindestens folgendem Inhalt erstellt werden:
 - a) Instrumentenbezeichnung
 - b) Instrumentennummer
 - c) Zustand in genauer Form: Technischer Zustand, Beschädigungen, insbesondere Dellen und Kratzer, Mechanik von Instrument und Zubehör
 - d) Nutzer des Instruments

Das Vertrag ist vom Nutzer des Instruments oder dessen gesetzlichem Vertreter sowie vom Instrumentenwart als Vertreter des Musikvereins zu unterzeichnen.

Jede Seite erhält eine Ausfertigung des Mietvertrags.

- (2) Für die Überlassung eines vereinseigenen Instruments wird eine monatliche Miete erhoben.

Die Höhe der Instrumentenmiete regelt die Beitragsordnung. Diese wird außerdem im jeweiligen Mietvertrag ausgewiesen.

(3) Die Sorgfaltspflicht gemäß § 2 gilt insbesondere für vom Verein überlassene Instrumente. Dabei spielt es keine Rolle, ob für das Instrument eine Miete bezahlt wird oder nicht.

(4) Vereinseigene Instrumente dürfen nur für vereinseigene Zwecke benutzt werden. Ausnahmen können nur vom Vereinsausschuss genehmigt werden

(5) Rückgabe eines Mietinstruments

Die Rückgabe eines Instruments wird analog zur Ausgabe protokolliert.

Die zurückzugebenden Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (aber z.B. auch gravierende Schönheitsmängel) müssen vor der Rückgabe durch den Mieter erfolgen.

(6) Verlust eines Mietinstruments

Der Verlust eines vom Musikverein überlassenen Instruments ist dem Instrumentenwart sofort anzuzeigen.

Ist das Instrument unwiederbringlich verloren, ist dessen Zeitwert zu ersetzen.

§ 6 Überlassung von vereinseigenen Instrumenten an Dritte

(1) Die Ausgabe von Instrumenten an Dritte wie etwa andere Musikvereine darf nur in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Bei Ausgabe eines Instruments muss ein Mietvertrag mit mindestens folgendem Inhalt erstellt werden:

- a) Instrumentenbezeichnung
- b) Instrumentennummer
- c) Zustand in genauer Form: Technischer Zustand, Beschädigungen, insbesondere Dellen und Kratzer, Mechanik von Instrument und Zubehör
- d) Nutzer des Instruments

(2) Die Rückgabe eines Instruments wird analog zur Ausgabe protokolliert.

Die zurückzugebenden Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (aber z.B. auch gravierende Schönheitsmängel) müssen vor der Rückgabe durch den Mieter erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Instrumentenordnung tritt durch Beschluss des Ausschusses in Kraft.